

# Kommentar zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

3. September 2019

## 1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 und 4 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich erlässt der Hochschulrat Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, über die einheitliche Benennung der Titel, über die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen sowie über die Weiterbildung.

Auf Basis der Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien UH)<sup>1</sup> und den Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen (Bologna-Richtlinien FH und PH)<sup>2</sup> hat die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) z.Hd. des Hochschulrats einen Entwurf für eine gemeinsame neue Verordnung zur Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen erarbeitet, welche beide bisherigen Bologna-Richtlinien in einem einzigen Erlass zusammenführt. Wie die beiden bisherigen Richtlinien, dient die vorliegende Verordnung ebenfalls dazu, die Ziele der «Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999» («Erklärung von Bologna») und der weiteren Erklärungen umzusetzen, wie z.B. die Absicherung der Qualität der Studienangebote und der Studierendenmobilität in allen Phasen des Studiums. Im Zentrum des Bologna-Prozesses steht dabei die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums.

## 2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 2 Geltungsbereich

Die Verordnung findet auf Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs Anwendung, die nach HFKG institutionell akkreditiert sind. Wie die bisherigen Bologna-Richtlinien, stellt sie auch eine wichtige Grundlage für die Akkreditierung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG dar.

### 2. Abschnitt Kreditsystem und Studienstufen

#### Artikel 3 Europäisches Kreditsystem ECTS

Die Schweizer Hochschulen wenden bereits seit der Einführung des Bologna-Systems in allen Studiengängen das ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) an. Sie haben Umfang und Aufwand ihrer Studienangebote in Credits definiert. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25-30 Stunden. Als Referenzdokument dient ihnen dabei der aktuelle ECTS-Leitfaden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> SR 414.205.1

<sup>2</sup> SR 414.205.4

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf)

**Artikel 4      Gestuftes Studiensystem****Absatz 1 Buchstabe b**

Gegenüber der früheren Regelung (die zwischen 90 und 120 ECTS vorsah) wird für die universitären Hochschulen wie auch für die Fachhochschulen der Umfang 90 «oder» 120 Credits festgelegt. Die bisherige Praxis hat nämlich gezeigt, dass Hochschulen bzw. andere Institutionen des Hochschulbereichs keine Angebote dazwischen führen. Die in anderen Erlassen festgehaltenen gesamtschweizerischen Vorschriften zur Anzahl Credits, die für den Zugang zu bestimmten Berufen verlangt sind, bleiben jedoch weiterhin anwendbar. Dies betrifft zum einen die Human- und Veterinärmedizin sowie die Chiropraktik, in denen die zweite Studienstufe 180 Credits umfasst, und zum andern die Lehrkräfteausbildung, bei der die Anzahl ECTS zwischen 90 und 120 variieren kann.

**Absatz 2**

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen. Für die dritte Studienstufe bieten die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen den FH und PH im Sinne einer Partnerschaft Kooperationen an.

In der Periode 2017–2020 wurde im Rahmen der projektgebundenen Beiträge zur Weiterentwicklung des Doktoratsstudiums und der dritten Studienstufe ein Programm lanciert, das darauf abzielt, die Qualität und Attraktivität zu erhöhen, gute Karrierebedingungen für Doktorierende zu schaffen, das Angebot nachfrageorientiert zu diversifizieren und die Forschung zu konsolidieren. Das Programm bildet eine Grundlage für die Förderung der UH-Doktoratsprogramme sowie der Doktoratsausbildungen, die auf einer Zusammenarbeit zwischen UH, FH und PH beruhen. Es unterstützt ausserdem die Zusammenarbeit zwischen FH/PH und ausländischen Universitäten.

In der Schweiz fehlt es nach wie vor an Qualifikationsmodellen, die der Doktoratsstufe entsprechen, und das aktuelle Angebot der FH wird der Nachfrage hochqualifizierter Abgängerinnen und Abgänger der FH und PH nach Doktoratsprogrammen insgesamt nicht gerecht. Um die Bedürfnisse des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erfüllen und junge Talente an den FH und PH zu fördern, soll im Rahmen der projektgebundenen Beiträge 2021–2024 ein neues Projekt «Doktoratsprogramme und zukunftsgerichtete Entwicklung des dritten Zyklus» unterstützt werden. Das Programm ermöglicht eine Weiterführung der laufenden Teilprojekte und wird ein besonderes Augenmerk auf die engere Zusammenarbeit zwischen UH und FH/PH bei der Doktoratsausbildung richten. Die Zusammenarbeit mit Schweizer UH oder ausländischen Universitäten, die zur Vergabe von Dokortiteln berechtigt sind, spielt für die FH und die PH auch eine entscheidende Rolle in den diesem Hochschultyp eigenen Bereichen. Das Programm dient überdies dazu, die unterschiedlichen Profile der Hochschulen entsprechend ihrem spezifischen Leistungsauftrag und ihrer Ausrichtung zu konsolidieren und zu stärken, wobei den Aspekten der Diversität und der Chancengleichheit Rechnung zu tragen sind. Mittelfristig geht es darum, Lösungen zu prüfen, dank denen in der Schweiz in allen FH- und PH-Studienbereichen ein Doktorat erworben werden könnte.

**Artikel 5      Gliederung des Weiterbildungsangebots****Absatz 1**

Die Bestimmung listet die ordentlichen Weiterbildungsabschlüsse von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs auf. Gemäss deren Praxis werden unter der Kategorie Master of Advanced Studies (MAS) auch folgende Abschlussbezeichnungen subsumiert (nicht abschliessende Liste):

- Master of Business Administration MBA
- Executive Master of Business Administration EMBA
- Master of Public Administration MPA
- Master of Public Health MPH
- Legum Magister LL.M.

Hochschulen können gemäss Buchstabe b auch andere Weiterbildungsangebote führen. Dazu gehören z.B. Kurse und Veranstaltungen.

**Absatz 2**

Gemäss Artikel 3 Buchstabe i HFKG verfolgt der Bund das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung zu vermeiden.

Bei bestimmten Weiterbildungsangeboten der Hochschulen, die insbesondere mit der Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung verbunden sind, wurde eine Problematik im Zusammenhang mit Wettbewerbsverzerrungen gemäss Artikel 3 Buchstabe i HFKG festgestellt. Aus diesem Grund wird Artikel 5 mit einer neuen Bestimmung ergänzt. Mit dieser soll vermieden werden, dass Ausbildungen, die zu einem Weiterbildungsabschluss CAS/DAS/MAS führen, als Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfungen gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> angeboten werden.

### **3. Abschnitt Zulassung zu den Studienstufen**

#### **Artikel 6 Zulassung zum Bachelorstudium**

##### **Absatz 1**

Der Absatz verweist auf die entsprechenden Bestimmungen über die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss HFKG (Art. 23-25).

Für Studentinnen und Studenten mit einem ausländischen Vorbildungsausweis aus Signatarstaaten der Lissabonner Konvention ist zudem auch auf das Prinzip der Gleichbehandlung zu verweisen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied gemäss Artikel IV.1 der Lissabonner Konvention geltend gemacht werden kann. In diesem Fall können die Hochschulen ein minimales Qualitätsniveau verlangen, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweis sicherzustellen. Von Studentinnen und Studenten mit einem Vorbildungsausweis aus Nicht-Signatarstaaten können die Hochschulen immer ein minimales Qualitätsniveau verlangen, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweis sicherzustellen (ohne Nachweis des wesentlichen Unterschieds).

##### **Absatz 2**

Bezüglich der Zulassungsregelungen zur Lehrkräfteausbildung ist darauf hinzuweisen, dass sich der Hochschulrat mit Beschluss vom 23. November 2017 mit dem Vorschlag einverstanden erklärt hat, die Abstimmung der SHK und der EDK in diesem Bereich mittels eines Verweises der SHK in der vorliegenden Verordnung auf die revidierten Reglemente der EDK sicherzustellen. Mit Absatz 2 setzt er diesen Beschluss um. Es handelt sich um einen statischen Verweis auf die in der Fassung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Verordnung, d.h. am 1.1.2020, geltenden Zulassungsbestimmungen im Reglement der EDK vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen und das Reglement vom 3. November 2000 über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie<sup>5</sup>.

##### **Absatz 3**

Der Absatz bezieht sich auf Zulassungsbeschränkungen insbesondere aufgrund von beschränkten Aufnahmekapazitäten.

#### **Artikel 7 Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen**

##### **Absatz 1**

Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss voraus.

Absolventen ohne Bachelorabschluss können zum Masterstudium zugelassen werden, sofern sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der als gleichwertig anerkannt wird.

##### **Absatz 2**

Die Voraussetzungen sind allgemeine Kriterien, die für alle gelten und die erfüllt sein müssen, um zum Studium zugelassen zu werden, beispielsweise eine Mindestnote oder besondere sprachliche Anforderungen. Absatz 2

---

<sup>4</sup> SR 412.10

<sup>5</sup> [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Dokumentation > Offizielle Texte > Rechtssammlung der EDK > 4.2.2

gilt zusätzlich zu Absatz 1 und bezieht sich auf die Artikel 8 und 9. Die Hochschulen können im Rahmen dieser Artikel zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium festlegen, die vor dem Studium erworben und nachgewiesen werden müssen (Bedingungen). Sie können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten individuell einfordern, die während des Studiums innerhalb einer von den Hochschulen festgelegten Frist – vorzugsweise innerhalb des ersten Studienjahres – erworben und nachgewiesen werden müssen (Auflagen).

Eine Definition der in Artikel 8 und 9 verwendeten Begriffe wurde nicht als notwendig erachtet, da deren Bedeutung aus dem Wortlaut der Artikel klar hervorgeht.

#### *Absatz 3*

Der Absatz bezieht sich auf Zulassungsbeschränkungen insbesondere aufgrund von beschränkten Aufnahmekapazitäten.

#### *Absatz 4*

Die Hochschulen können im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Abkommen minimale Qualitätsanforderungen festlegen, indem sie beispielsweise Mindestanforderungen an die Learning Outcomes bzw. den Studienplan stellen oder eine Mindestnote verlangen.

### **Artikel 8 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss desselben Hochschultyps**

#### *Absatz 1*

Im Schweizer Bildungssystem stellt der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums in derselben Studienrichtung das minimale Erfordernis dar, um ohne Bedingungen zu einem konsekutiven Masterstudium zugelassen zu werden.

Bei den universitären Hochschulen spielt es gemäss Praxis für die Zulassung eine Rolle, ob es sich um ein einzelnes Fach (Monofach) oder um eine Fächerkombination (Haupt- und Nebenfach resp. Major-Minor) handelt. Die Hochschulen können festlegen, dass Studentinnen und Studenten zu einzelnen Masterprogrammen nur zugelassen werden können, wenn sie das entsprechende Bachelorprogramm als Mono- oder als Majorprogramm abgeschlossen haben. Falls für die Zulassung ein Mono-Bachelor erforderlich ist, müssen in der entsprechenden Studienrichtung 180 Credits erworben worden sein.

#### *Absatz 2*

swissuniversities führt und publiziert die Liste der Studienrichtungen der universitären Hochschulen<sup>6</sup>, mit welcher der direkte Übertritt in ein konsekutives Masterprogramm geregelt wird. Diese wird in regelmässigen Abständen überprüft und ggf. aktualisiert. Diese hat keinen Bezug zum Fächerkatalog des Schweizerischen Hochschulinformationssystems SHIS, der vom BFS in Zusammenarbeit mit den Hochschulen geführt wird und die Grundlage für die Finanzierung der Hochschulen bildet.

Die universitären Hochschulen weisen ihre Bachelorprogramme mindestens einer Studienrichtung zu. Für jedes Masterstudium wird festgelegt, aus welchen Bachelorprogrammen eine Zulassung ohne Bedingungen möglich ist. Ein Bachelorprogramm kann einer Studienrichtung ab einem Umfang von 60 ECTS-Credits zugeordnet werden.

#### *Absatz 3*

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können bei der Zulassung zu spezialisierten Masterprogrammen zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten formulieren.

Bei den Fachhochschulen sind, im Sinne der vorliegenden Terminologie, alle Masterprogramme als spezialisierte Master zu bezeichnen. Absatz 3 gilt auch, wenn die Studienrichtung unverändert bleibt. Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs bieten sowohl konsekutive wie spezialisierte Masterprogramme an. Bei den universitären Hochschulen oder den anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs können zu letzteren typischerweise Studentinnen und

---

<sup>6</sup> [https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer\\_UH/Empfehlungen/051111SRRegelung-5.pdf](https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/051111SRRegelung-5.pdf)

Studenten aus verschiedenen Studienrichtungen zugelassen werden. Die zusätzlichen Voraussetzungen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber.

**Absatz 4**

In allen oben aufgeführten Fällen kann zudem die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs individuell mit dem Zulassungsentscheid auch verfügen, dass der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wird.

**Artikel 9 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps**

**Absatz 1-3**

Absatz 1 regelt die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen beim Übergang vom Bachelor zum Master. swissuniversities führt und publiziert eine entsprechende Konkordanzliste<sup>7</sup>. Sie wird in regelmässigen Abständen überprüft und aktualisiert. Diese legt fest, mit welchem Bachelorstudium ein Wechsel in einen fachlich verwandten Master eines anderen Hochschultyps überhaupt möglich ist (Abs. 2). Die Hochschulen können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von höchstens 60 Credits verlangen (Abs. 3).

Spezielle Regelungen, die bilateral zwischen einzelnen Hochschulen getroffen werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung und der Konkordanzliste von swissuniversities.

**Absatz 4**

Die Hochschulen können zudem minimale Qualitätsanforderungen an den Bachelorabschluss festlegen, indem sie beispielsweise Mindestanforderungen an die Learning Outcomes bzw. den Studienplan stellen oder eine Mindestabschlussnote verlangen.

**Artikel 10 Zulassung zum Doktoratsstudium**

**Absatz 1**

Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium setzt einen Masterabschluss voraus. Im Rahmen ihrer intrinsischen Zuständigkeit von *Sur-Dossier* Zulassung können die Hochschulen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen. So sehen z.B. gewisse universitäre Hochschulen «Fast-Track-Programme» vor, die es Studentinnen und Studenten mit hervorragenden Qualifikationen bereits während des Masterstudiums ermöglichen gleichzeitig Veranstaltungen auf der Doktoratsstufe zu besuchen. Andere sehen z. B. die Möglichkeit vor, Kandidaten mit ausserordentlichen Begabungen («Geniusprinzip») zum Doktoratsstudium nach Bestehen eines Auswahlverfahrens zuzulassen, obwohl sie über keinen Masterabschluss verfügen.

**Absatz 2**

Diese Regelung stellt klar, dass Weiterbildungsabschlüsse (Art. 5) nicht zur Zulassung zum Doktorat berechtigen, insbesondere gerade jene, die zwar den Begriff «Master» verwenden, jedoch nicht einem Master der zweiten Studienstufe des Bologna-Systems entsprechen.

**4. Abschnitt Titel**

Die Bezeichnungen der Abschlüsse und ihre Abkürzungen sind nach Typus universitäre Hochschulen (Art. 11), Fachhochschulen (Art. 12) und Pädagogische Hochschulen (Art. 13) separat definiert. Es handelt sich um eine abschliessende Nomenklatur. Darüber hinaus stellen die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs keine anderen Titel aus. Die Benennung der «fachlichen Ausrichtung» nach den entsprechenden Bezeichnungen ist Sache der jeweiligen Hochschule. Vorbehalten bleiben Vorgaben des interkantonalen Rechts (z.B. Diplomanerkennungsrecht der EDK) oder des Bundesrechts (z.B. MedBG).

Im Zusammenhang mit den Titeln ist auch auf das mit dem Bologna-Prozess eingeführte «Diploma Supplement» hinzuweisen, das Hochschulen auszustellen haben. Das Diploma Supplement beschreibt den Studiengang, den die in der Originalurkunde genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Es soll hinreichende

<sup>7</sup> [https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer\\_UH/Empfehlungen/100412-Konkordanzliste-8.pdf](https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/100412-Konkordanzliste-8.pdf)

Daten zur Verfügung stellen, um eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung zu gewährleisten. swissuniversities führt ein entsprechendes Modell<sup>8</sup>.

#### **Artikel 11 Von den universitären Institutionen verliehenen Titel**

##### **Absatz 1 Buchstabe c**

Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs vergeben für das Doktorat den Titel «Doktor» mit der Abkürzung «Dr.». Dem entspricht die englische Übersetzung «PhD».

In der Medizin kann der traditionelle Titel «Dr. med.» (englisch: MD) erworben werden, wenn nach einem Studienabschluss MMed, M Dent Med, M Vet Med oder M Chiro Med und einer Forschungstätigkeit von mindestens einem Jahr eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde. Für die Modalitäten sind die einzelnen universitären Hochschulen zuständig. Der Titel Dr. med. entspricht nicht dem Qualifikationsniveau PhD. Wird im Anschluss an die Erlangung dieses Titels ein forschungsbasiertes Doktorat absolviert, so kombinieren sich die beiden Titel wie folgt: MD-PhD. Diese Bezeichnung wird nicht ins Deutsche übersetzt. Dem Qualifikationsniveau eines PhD entspricht dagegen der «Dr. sc. med.».

#### **Artikel 14 Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 8 der aktuellen Bologna-Richtlinien UH, der die Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss der universitären Hochschulen regelt.

Die Titelführung für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Fachhochschuldiplome ist in Artikel 61 und 62 V-HFKG geregelt. Diese können die entsprechenden Bachelortitel führen. Im Fachbereich Musik können Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anerkannter altrechtlicher Fachhochschuldiplome zudem von ihrer Hochschule eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Masterdiplom verlangen. Die Gleichwertigkeitsbescheinigung berechtigt allerdings nicht zur Führung des entsprechenden Mastertitels.<sup>9</sup>

### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 15 Aufhebung anderer Erlasse**

Die beiden Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses<sup>10</sup> bzw. für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen<sup>11</sup> werden aufgehoben.

#### **Artikel 16 Inkrafttreten**

Das Datum der Inkraftsetzung wird durch den Hochschulrat auf den 1. Januar 2020 festgelegt.

<sup>8</sup> <https://www.swissuniversities.ch/fr/service/reconnaissance/swiss-enic/diploma-supplement>

<sup>9</sup> Schreiben vom BBT vom 10.01.2011 an die Träger der Fachhochschulen.

<sup>10</sup> AS 2015 1627

<sup>11</sup> AS 2015 1631